

Methoden und Pläne zur Vermögensbildung

Das Ziel einer verstärkten Vermögensbildung bei den Beziehern mittlerer und geringer Einkommen, besonders aber bei den Arbeitnehmern, ist heute ein Hauptthema der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Diskussion. Dieses Ziel kann nicht ohne eine Umverteilung zu Lasten derjenigen vor sich gehen, die heute in hohem Maße — die Vermögenspolitiker sagen, in zu hohem Maße — Vermögen haben oder bilden.¹ Dabei denkt man allgemein nicht an eine Umverteilung des bestehenden Vermögens, sondern nur an eine andere Verteilung des Vermögenszuwachses. Diese Verteilungsänderung kann nur dadurch Wirklichkeit werden, daß die Arbeitnehmer einen größeren Anteil ihres ihnen zufließenden Einkommens sparen bzw. Anteile an dem Teil des Vermögenszuwachses bekommen, der heute wegen der geltenden Rechtsordnung² bei den Unternehmen bzw. ihren Eigentümern seinen Niederschlag findet.

Sparfähigkeit und Sparwilligkeit

Die Erhöhung der Sparquote bei den Arbeitnehmern ist von zwei primären Voraussetzungen abhängig: von ihrer Sparwilligkeit und ihrer Sparfähigkeit. Die Sparwilligkeit (Sw) bedeutet dabei die innere Bereitschaft zu einem Konsumverzicht bzw. -aufschub, während die Sparfähigkeit (Sf) darauf hinweist, ob jemand materiell in der Lage ist, auf Zeit oder auf Dauer auf Konsum zu verzichten. Die Sparwilligkeit einerseits ist u.a. abhängig vom Zins (i), die Spartätigkeit von der Höhe des verfügbaren Einkommens (Y_{verf}) und der Höhe der „notwendigen“ Konsumausgaben

Die Gleichung für die Spartätigkeit lautet damit:

$$\begin{aligned} St &= f(Sf, Sw), \\ \text{wobei } Sf &= Y_{\text{verf}} - C_{\text{Min}} \\ \text{und } Sw &= f(Z, i), \end{aligned}$$

wobei der Faktor Z andere Einflußgrößen wie Alter, Beruf usw. bedeutet.

Schon einfache logische Überlegungen aufgrund dieser Gleichung zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Vermögenspolitik zu kämpfen hat. Zum Beispiel erhöhen sich die Sparfähigkeit infolge höheren Einkommens und als Folge die Spartätigkeit nur dann, wenn die „notwendigen“ Konsumausgaben (das „kulturelle“ Existenzminimum) nicht in gleichem Maße mit steigen. Es besteht logisch auch die Möglichkeit, daß bei steigendem Einkommen die „notwendigen“ Konsumausgaben sogar überproportional ansteigen, so daß Sparfähigkeit und Spartätigkeit zurückgehen.

Darüber, welche der logischen Möglichkeiten nun in der Realität gegeben ist, können nur empirische Untersuchungen Auskunft geben. Es erscheint aber für die heutige vermögenspolitische Diskussion bezeichnend, daß über diese wichtigste Voraussetzung der Vermögenspolitik — nämlich die Kenntnis der Faktoren, die das Sparen bestimmen — so gut wie gar nicht gesprochen wird bzw. von Annahmen ausgegangen wird, die die neueren Erkenntnisse der Ökonomie, Soziologie und Psychologie nicht berücksichtigen.³

Methoden der Vermögenspolitik

¹ Über diese kreislaufanalytischen Zusammenhänge gibt Auskunft u.a. M o l i t o r , B., Vermögensverteilung als wirtschaftspolitisches Problem, Tübingen 1965, S. 78 ff.

² Vgl. dazu W e i s s e r , G., Vermögenswirksame Tarifverträge — Ihre Rechtfertigung und Technik, in Leber, G. (Hrsg.), Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Dokumentation 3, S. 123 ff.

³ Vgl. die Darstellung von F r i c k e , D., Das Sparen der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1972.

Welche Methoden stehen nun der Politik zur Verfügung, das Ziel einer verstärkten Vermögensbildung bei den Beziehern mittlerer und niedriger Einkommen, speziell bei den Arbeitnehmern, zu erreichen? Die häufigste Unterscheidung, die man heute in der Vermögenspolitik macht,⁴ teilt die Maßnahmen und Pläne auf nach: Sparförderungsplänen, Investivlohnplänen und Plänen zur investiven Gewinn- oder Ertragsbeteiligung.

Alle Pläne zur Sparförderung gehen davon aus, daß Arbeitnehmer zwar sparfähig sind, aber nicht die nötige Sparwilligkeit an den Tag legen. Es müssen also zusätzliche Anreize zum Sparen geschaffen werden. Die Anreize können darin bestehen, daß in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der eigenen Sparleistung eine vermögenswirksame Prämie gewährt wird (Spar-Prämiengesetz), daß man einen gewissen Prozentsatz der Sparsumme von der Steuerschuld absetzen kann, daß vermögenswirksam angelegte Beträge bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden können (Alternative nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz) oder daß Wertpapiere zu besonders günstigen Konditionen (Ausgabe von Volksaktien: 1959 Preußag, 1960 VW, 1965 VEBA) ausgegeben werden.

Der Erfolg der Sparförderungsmaßnahmen ist selbstverständlich abhängig davon, ob die implizite gemachten Annahmen mit der Realität übereinstimmen. Sind die zu Begünstigenden tatsächlich sparfähig? Ist der zusätzliche Anreiz über eine Erhöhung der Verzinsung — nichts anderes bedeuten ökonomisch Prämien und sonstige Vergünstigungen — groß genug, um zugunsten des Sparens auf Konsum zu verzichten? Auf diese Fragen⁵ kann in diesem Zusammenhang keine Antwort gegeben werden, nicht zuletzt von ihrer Beantwortung hängt aber selbstverständlich die Wahl der Methode bei einer rationalen Vermögenspolitik ab.

Sparen durch „Zwang“

Mit Investivlohn wird im allgemeinen ein Teil des Lohnes bzw. Gehaltes bezeichnet, der nicht als Barlohn dem Konsum zugeführt werden kann, sondern „investiv“, d.h. vermögenswirksam angelegt, mit anderen Worten gespart werden muß. Dabei kann dieser Investivlohn einmal mit der Einkommenshöhe schwanken, so daß die Investivlohnquote am gesamten Einkommen gleichbleibt. Zum zweiten kann dieser Investivlohn ein absoluter Betrag sein, so daß die vermögenswirksame Quote des Einkommens um so größer ist, je niedriger das Einkommen des Arbeitnehmers ausfällt (624-DM-Gesetz).

Im Gegensatz zu der Methode der Sparförderung geht die Methode des Investivlohnes davon aus, daß es nicht genügt, die Sparfähigkeit durch eine Politik des stetigen Einkommenswachstums zu vergrößern und die Sparwilligkeit durch zusätzliche Anreize anzuheben, um damit die Spartätigkeit zu erhöhen.

Die Verfechter des Investivlohnes sehen vielmehr die Chance einer Erhöhung der Spartätigkeit darin, daß die Erhöhung des Einkommens einhergeht mit einer zwangsweisen vermögenswirksamen Anlage dieses Einkommens. Damit wird auf jeden Fall erreicht, daß bis dahin Vermögenslose zwangsweise Vermögen bilden. Die Frage ist nur, ob diejenigen, die schon (aber nach Ansicht der Vermögenspolitiker zu wenig) sparen, nicht ihre freiwillige Spartätigkeit einschränken.

Als dritte Methode in der Vermögenspolitik wird allgemein die investive Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligung angesehen, bei der die Arbeitnehmer an den Gewinnen bzw. Erträgen der Unternehmen beteiligt werden. Diese Gewinnanteile müssen dann vermögenswirksam gehalten werden.

⁴ Z.B. Entwurf des Berichts der Bundesregierung über die Vermögensbildung, Dokumentation des Gesellschaftspolitischen Informationsdienstes, Bonn o.J. (1971), S. 29 f.

⁵ Zur Zinsabhängigkeit des Sparens, F r i c k e , D., a.a.O., S. 10 ff.

Das wichtigste Kriterium der betrieblichen Gewinnbeteiligung liegt darin, daß die Arbeitnehmer am Gewinn des arbeitgebenden Unternehmens beteiligt werden, während die überbetriebliche Gewinnbeteiligung davon ausgeht, daß Gewinnanteile von verschiedenen Unternehmen gesammelt, verteilbar gemacht und dann nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf die Begünstigten verteilt werden.

Übersicht 1

Nebenwirkungen der (erfolgreichen) vermögenspolitischen Methoden¹

Einfluß auf:	Sparförderung	Investivlohn		Gewinnbeteiligung		
		tariflich	gesetzlich	betrieblich (freiwillig)	überbetrieblich (gesetzlich)	
1. die Begünstigten						
Einkommensverwendung	—	××	××	×	××	
Anlageformen	—	—	×× ²	××	××	
Anlagedauer	××	××	××	××	××	
Mobilität	○	× ³	○	××	○	
2. die Unternehmen						
Unternehmensstruktur ⁴	×	×	××	×	×	
Finanzierungsstruktur ⁵	×	×	×	×	—	
Eigentumsstruktur	○	○	○	×	××	
3. die Gewerkschaften						
Machtstellung	○	××	○	—	(×× ⁶)	
4. die Politiker						
Kosten im öffentlichen Haushalt	×× ⁷	(×)	(×)	(×)	(×)	
Ausmaß des direkten Einflusses: ○ = kein Einfluß, — = geringer Einfluß, × = mittelmäßiger Einfluß, ×× = großer Einfluß.						

¹ Wenn bestimmte Methoden in irgendeiner Form schon realisiert sind, so wird der Einfluß der tatsächlichen Maßnahmen, bei den anderen Methoden (gesetzlicher Investivlohn und gesetzliche überbetriebliche Gewinnbeteiligung) die im Augenblick relevanten Pläne (s. Übersicht 2) beurteilt; —² Der Beteiligungslohn der CDU/CSU sieht grundsätzlich nur die Anlageform „Beteiligungswerk“ vor; —³ Die Mobilität ist dann gewährleistet, wenn alle Tarifbereiche das 624-DM-Gesetz voll ausgeschöpft haben; —⁴ Unter Unternehmensstruktur ist die Aufteilung der Gesamtheit der Unternehmen z. B. nach der Größe zu verstehen; —⁵ Die Finanzierungsstruktur, d. h. die Aufteilung nach Innen- und Außenfinanzierung, ändert sich bei allen vermögenspolitischen Maßnahmen, wenn Mittel aus den Unternehmen herausfließen; —⁶ Die Machtstellung vergrößert sich nur dann, wenn die Gewerkschaften die Fonds kontrollieren; —⁷ Nur mit der Sparförderung ist automatisch eine Belastung der öffentlichen Haushalte verbunden.

Auch hier vertraut man also nicht auf das automatische Anwachsen der Sparfähigkeit und Sparwilligkeit, die zu einer zunehmenden Spartätigkeit führen. Ähnlich wie beim Investivlohn ist für den Erfolg dieser Methode ausschlaggebend, ob dieses „Gewinnsparen“ bei den Begünstigten auf das bisherige Sparen aufgesteckt wird — die Bedingung für eine verstärkte Vermögensbildung ist ja das „zusätzliche“ Sparen — oder ob in gleicher Höhe das freiwillige Sparen zurückgeht und damit der Erfolg der Gewinnbeteiligung zunichte gemacht wird.

Der Zweck heiligt die Mittel?

Wenn man nach der These „Der Zweck heiligt die Mittel“ vorgehen würde, so wäre zur Beurteilung der drei Methoden zu prüfen — und diese Prüfung ist schon sehr schwierig und bis heute noch nicht zur Zufriedenheit durchgeführt — welche der Methoden den größten Erfolg darin hat, das Ziel einer Verstärkung der Vermögensbildung bei den zu Begünstigten zu erreichen. Diese Methode müßte dann in die Tat umgesetzt werden.

Die gesamte vermögenspolitische Diskussion zeigt aber, daß die Prüfung der vermögenspolitischen Effizienz, so wichtig sie auch ist, nicht genügt, um die verschiedenen Methoden und die darauf aufbauenden Pläne und Maßnahmen zu beurteilen. Diese „technologische“ Prüfung würde nur dann ausreichen, wenn ein Diktator dem vermögenspolitischen Ziel die Priorität gäbe oder wenn unsere Gesellschaft eine einheitliche Wertskala mit dem obersten Wert „gleichmäßige Vermögensverteilung“ aufwiese. Beides widerspricht der Realität unserer sogenannten pluralistischen Gesellschaftsordnung, deren Hauptkriterium es ja gerade ist, daß Ziel- und Interessenkonflikte bestehen. In einer solchen Gesellschaft sind im vorliegenden Zusammenhang Sparförderung, Investivlohn oder Gewinnbeteiligung nicht nur Mittel zum Zweck — nämlich zum Zweck der verstärkten Vermögensbildung —, sondern haben daneben einen Eigenwert im Hinblick auf andere Ziele und Interessen. Somit müssen die vermögenspolitischen Pläne, Maßnahmen und Methoden nicht nur aufgrund ihres

vermögenspolitischen Erfolges sondern auch vor dem Hintergrund ihrer Nebenwirkungen beurteilt werden. Die Übersicht 1 zeigt eine Auswahl von Nebenwirkungen der vermögenspolitischen Methoden auf die Begünstigten, die Unternehmen, die Gewerkschaften und die Politiker.

Wer der Meinung ist, daß jeder Zwang von Übel ist und daß jeder gemäß seinen Bedürfnissen sein Einkommen verwenden, seine Sparmittel anlegen sollte, wird sich höchstens für „freiwillige“ Methoden (Sparförderung und betriebliche Gewinnbeteiligung) aussprechen. Aber auch die Maßnahmen und Pläne, die auf diesen Methoden aufbauen, haben ein Zwangselement: Eine bestimmte Anlagedauer, die durch eine Sperrfrist geregelt ist. Sowohl der Investivlohn⁶ wie die überbetriebliche Gewinnbeteiligung können unter diesem Aspekt der Freiheitlichkeit nur abgelehnt werden. Wer die Auswirkungen einer erfolgreichen Vermögenspolitik⁷ höher einschätzt als diese Minderung der Freiheit, wird anderer Meinung sein. Wer z. B. aus wachstumspolitischen Gründen der Mobilität einen hohen Rang einräumt, wird gegen den tariflichen Investivlohn — wenn er in den Tarifbereichen eine unterschiedliche Höhe erreicht — und gegen die betriebliche Gewinnbeteiligung sein, denn durch diese Maßnahmen kann die Mobilität der Arbeitskräfte eingeschränkt werden.

Widerstände bei den Unternehmern

Neben den Wünschen und Verhaltensweisen der Begünstigten muß eine rationale Vermögenspolitik weiterhin die Wirkungen auf die Unternehmen und die Unternehmensstruktur einkalkulieren. Daß es dort Widerstände gibt, ist selbstverständlich. Denn eine erfolgreiche Vermögenspolitik verringert indirekt (Sparförderung, Investivlohn) oder direkt (Gewinnbeteiligung) die Gewinne und die Chancen zur Vermögensbildung bei den Unternehmen bzw. ihren Alteigentümern. Deshalb werden die „Unternehmer“ aus ihrem Eigeninteresse heraus erst einmal jeder Vermögenspolitik skeptisch gegenüberstehen. Wenn die Würfel zugunsten einer Vermögenspolitik gefallen sind, werden sie sich für die Methoden der Vermögenspolitik aussprechen, von denen sie erstens annehmen, daß sie wenig erfolgreich sind und bei denen zweitens Möglichkeiten der aktiven Einflußnahme gegeben sind.

Diese mögliche aktive Einflußnahme fehlt für den einzelnen Unternehmer bei jeder gesetzlichen Lösung (gesetzlicher Investivlohn und überbetriebliche Gewinnbeteiligung). Deshalb kann man a priori davon ausgehen, daß alle Unternehmer gegen diese Methoden sind. Die Einflußnahme ist gegeben beim tariflichen Investivlohn und der betrieblichen Gewinnbeteiligung. Da aber die verschiedenen Methoden unterschiedliche Wirkungen im Unternehmensbereich selbst haben können, wird die Diskussion im Unternehmerlager auch über dieses Problem geführt: Zum Beispiel wird eine überbetriebliche Gewinnbeteiligung, die faktisch nur bei den Großunternehmen ansetzen kann, bei den kleinen und mittleren Unternehmen sicherlich positiver beurteilt als ein gesetzlicher Investivlohn, der gerade die arbeitsintensiven Unternehmen kleiner und mittlerer Größenordnung⁸ besonders hart treffen kann. Bei den Gewerkschaften ist die Interessenlage natürlich anders als bei ihrer Gegenseite: Als Wahrer der Arbeitnehmerinteressen präferieren sie die Methoden, die nach ihrer Meinung einerseits Erfolg versprechen und andererseits ihren Einflußbereich als Institution vergrößern. Daher kann man a priori vermuten, daß sie auf jeden Fall dem tariflichen Investivlohn positiv gegenüberstehen.

Die Politiker schließlich haben in einer Demokratie vor allem ein Interesse an ihrer Wiederwahl. Damit werden sie der Vermögenspolitik nur dann eine hohe Priorität einräumen, wenn nach ihrer Meinung die Mehrheit der Wähler dieses Ziel will. Wenn dies der Fall ist, werden sie die Methode

⁶ Auch der tarifliche Investivlohn ist in diesem Sinne keine freiwillige Entscheidung der Begünstigten, sondern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften.

⁷ Zu den einzel- und gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen der Vermögenspolitik D i g n a s , K.-H., Begriffsverwirrung in der Vermögenspolitik, in: Sparkasse, Heft 7/1972, S. 201 ff. und ders., Vermögenspolitik als Wirtschaftspolitik, in: Sparkasse, Heft 10/1972, S. 297 ff.

⁸ über die Probleme gerade der mittelständischen Wirtschaft vgl. Willgerodt, H., u.a., Vermögen für alle, Düsseldorf-Wien 1971, S. 234 ff., 388 ff.

wählen, die ihnen nach Abwägung aller Nutzen-Kosten-Erwägungen für die Begünstigten und Belasteten die Mehrheit der Wähler verspricht. Da aber in jedem Fall das vermögenspolitische Ziel nicht das einzige ist, werden die Politiker versuchen, die Kosten der Vermögenspolitik im Rahmen der öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten. Unter diesem Aspekt gibt es deshalb keine eindeutige Aussage (außer bei der Sparförderung) in Übersicht 1, weil die tatsächliche Ausgestaltung der Methoden durchaus Steuervergünstigungen vorsehen kann, die die öffentlichen Haushalte belasten.

Das vermögenspolitische Ziel wird nicht nur von allen politischen Parteien und sozialen Interessengruppen als wünschbar angesehen, sondern die Spar-Prämien-Gesetze und die Vermögensbildungsgesetze zeigen, daß auch Maßnahmen auf diesem Gebiete durchgesetzt worden sind. Gemäß den vorangegangenen Ausführungen über die möglichen Haupt- und Nebenwirkungen vermögenspolitischer Maßnahmen überrascht es nicht, daß die Unternehmer in früheren Jahren gegen die Vermögensbildungsgesetze waren, weil sie wohl damals noch den Erfolg des tariflichen Investivlohnes fürchteten. Da sie heute anscheinend anderer Meinung sind, präferieren sie diesen damals abgelehnten tariflichen Investivlohn und die betriebliche Gewinnbeteiligung und fürchten, „wie der Teufel das Weihwasser“⁹, die überbetriebliche Gewinnbeteiligung.

Keine einheitliche Meinung der Gewerkschaften

Bei den Gewerkschaften scheint sich noch keine einhellige Meinung durchgesetzt zu haben. So gibt der DGB, wie die Übersicht 2 zeigt, der überbetrieblichen Gewinnbeteiligung den Vorzug. Für

Übersicht 2
Pläne zur Vermögensbildung

Merkmale	SPD	FDP	CDU/CSU	DGB
Methode	überbetriebliche Gewinnbeteiligung	überbetriebliche Gewinnbeteiligung	gesetzlicher Investivlohn	überbetriebliche Gewinnbeteiligung
Rechtsgrundlage	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz
Bemessungsgrundlage	Vermögenszuwachs	Gewinn — (Steuern + Unternehmerlohn + angemessene Eigenkapitalverzinsung)	Lohn	Gewinn
Abgabepflichtige Unternehmen	bei mehr als 400 000 DM Vermögenszuwachs	unterschiedlich	alle	keine Entscheidung
Höhe der Abgabe	nicht entschieden	50—70 %	20,— DM mtl. pro Arbeitnehmer	nicht entschieden
Form der Abführung	möglichst Beteiligungswerte	Kapitalanteile, Schuldverschreibungen u. U. auch bar	als Beteiligungslohn mit grundsätzlichem Anlagezwang in Beteiligungswerten	Beteiligungswerte, ausnahmsweise Schuldtitel oder Barntittel
Angestrebtes Aufkommen (jährlich)	5 Mrd. DM	6 Mrd. DM	5,5—8 Mrd. DM	4—6 Mrd. DM in der Anfangsphase
Kreis der Begünstigten	alle Arbeitnehmer unter 24 000 DM (Verb. 48 000 DM) Jahreseinkommen	alle deutschen Staatsbürger	alle Arbeitnehmer	wie SPD
Eigenleistung	nein	ja	nein	nein
Sperrfristen	7 Jahre	keine, aber bei Veräußerung Aufhebung des Bezugsrechts für 3 Jahre	6 Jahre	Verkauf oder Beleihung nur unter bestimmten Voraussetzungen
Fonds	Clearingstelle und dezentralisierte Fonds der Banken und Sparkassen	Clearingstelle und regionale selbständige Kapitalanlagegesellschaften	nein	Dezentral gegliederte, nicht miteinander konkurrierende Fonds
Verwaltung und Kontrolle der Fonds	selbständige Verwaltung, Kontrolle durch einen von den Zertifikatsinhabern gewählten Verwaltungsrat	selbständige Verwaltung und Teilhabervertretung	entfällt	Kontrolle durch Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und öffentliches Interesse

manche Beobachter überraschend war die Ablehnung der überbetrieblichen Gewinnbeteiligung und die Befürwortung des tariflichen Investivlohnes durch die stärkste Einzelgewerkschaft im DGB, die IG-Metall. Diese Haltung kann nur den in Verwunderung setzen, der in den Gewerkschaften allein

⁹Vermögensbildung konventionell, in: Sozialer Fortschritt, Heft 1/1973, S. 4.

Instrumente zur Wahrung der Arbeitnehmer sieht und vergißt, daß die Gewerkschaften als Institutionen durchaus Eigeninteressen haben. Nur bei der tariflichen Investivlohnregelung werden von den Arbeitnehmern vermögenspolitische Erfolge direkt der Gewerkschaft zugerechnet. Nur bei einer bestimmten Konstruktion der überbetrieblichen Gewinnbeteiligung — institutioneller Einfluß der Gewerkschaften auf die Fonds — ist es für die Gewerkschaften aus Eigeninteresse interessant, sich für die überbetriebliche Gewinnbeteiligung einzusetzen.

Die Parteien SPD und FDP planen eine überbetriebliche Gewinnbeteiligung (siehe Übersicht 2). Damit stehen sie im Gegensatz zur CDU/CSU und zur Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und im Einklang mit dem DGB. Die CDU ihrerseits schlägt einen gesetzlichen Investivlohn vor. Um die Widerstände gegen diesen Plan gerade bei den mittelständischen Unternehmen abzubauen, verlangt die CDU nach Gründung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um ihren Beteiligungslohn auch den Eigentümern von Nicht-Kapitalgesellschaften akzeptabel zu machen. Denn ein Beteiligungslohn ohne frankierende Maßnahmen würde den Nicht-Kapitalgesellschaften Mittel entziehen. Diese Mittel würden aber z. B. für den Kauf von Aktien (als den typischen Beteiligungspapieren) verwendet und liefern somit an den Nicht-Kapitalgesellschaften vorbei.

Pläne sind noch keine Realität

Pläne sind aber noch keine Realität. Man wird gespannt sein, ob sich die Vorstellungen der SPD/FDP-Koalition durchsetzen werden. Eins ist aber jetzt schon deutlich: Ob SPD, FDP, CDU oder DGB, alle dargestellten Pläne haben den offenkundigen Nachteil, daß sie den Begünstigten (vgl. Übersicht 1) kaum Entscheidungsfreiheit lassen. Man schreibt ihnen sowohl die Art ihrer Einkommensverwendung wie auch die Art der Sparform (nämlich Beteiligungswerte) vor. Daß diese offensichtliche Diskrepanz zwischen dem politischen Wollen und dem Willen der Begünstigten ein schweres Handikap für den Erfolg dieser Pläne darstellt und damit Ausweicheffekte provoziert werden, die den sicherlich vorhandenen guten Willen der Politiker ins Gegenteil verkehren können, muß jedem klar sein.

